Gleichbehandlungsbericht der SWK AG 2023

Inhalt

1.	Praambei	
2.	Organisation	3
3.	Entflechtung der Netzgesellschaft	5
3.1.	Rechtliche Entflechtung	5
3.2.	Operationelle Entflechtung	5
3.3.	Informatorische Entflechtung	5
3.4.	Buchhalterische Entflechtung	6
4.	Netzgebiet der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH	7
5.	Gleichbehandlungsprogramm der SWK AG	8
5.1.	Verstöße und Beschwerden	8
5.2.	Gleichbehandlungsbericht	8
5.3.	Marktraumumstellung	9
5.4.	Netzentgeltkalkulation	9
5.5.	Der grundzuständige Messstellenbetreiber	10
5.6.	IT-Sicherheit	11
5.7.	IT-Sicherheitssystem für kritische Infrastrukturen	11
5.8.	Kommunale Wärmeleitplanung	12
5.9.	Prozessprüfung	12
5.10.	Ladesäulen	13
5.11.	Netzdienliche Speicheranlagen	13
5.12.	. Wasserstoffinfrastruktur	13
5.13.	. PV-Anlagen	13
6.	Der Gleichbehandlungsbeauftragte	14
6.1.	Kommunikation	14
6.2.	Schulungen im Konzern	14
6.3.	Schulung und Weiterbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten	14



1. Präambel

Die SWK AG kommt als vertikal integriertes Unternehmen mit diesem Bericht ihrer Pflicht gemäß § 7a Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach, über die Maßnahmen zur Sicherstellung einer diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes zu berichten.

Die SWK AG handelt hierbei auch namens und in Vollmacht ihrer Tochtergesellschaften.

Der Bericht umfasst grundsätzlich den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023.

Erstellt wurde dieser Bericht vom Gleichbehandlungsbeauftragten der SWK AG, Herrn Stephan Zrenner. Dieser Bericht wird im Internet auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlicht.

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten lauten:

Stephan Zrenner
NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH
St. Töniser Str. 126
47804 Krefeld

Telefon 02151 98-2085

gleichbehandlungsbeauftragter@swk.de



2. Organisation

Die im Rahmen der Gleichbehandlung betrachtete relevante Organisation ist durch die rechtliche Erweiterung vom integrierten Versorgungsunternehmen hin zum integrierten Unternehmen unverändert.

Der SWK-Konzern gliedert sich in die drei Geschäftsfelder Energie und Wasser, Entsorgung sowie Verkehr, denen die SWK AG als Führungsgesellschaft vorsteht.

Im Geschäftsfeld Energie und Wasser sind die Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wasseraktivitäten gebündelt. Die SWK ENERGIE GmbH ist – zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft lekker Energie GmbH und weiteren Beteiligungsgesellschaften – für Erzeugung, Beschaffung und Vertrieb von Energie sowie damit verbundene Dienstleistungen zuständig. Außerdem ist sie der Trinkwasserlieferant für Krefeld. In den Händen der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH liegen der Betrieb der Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wassernetze, der Wasserproduktionsanlagen sowie zugehörige technische Dienstleistungen.

Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH ist gemäß den Unbundling-Vorgaben des EnWG die rechtlich selbstständige Netzbetreiberin des SWK-Konzerns. Sie betreibt das Stromnetz in Krefeld, Wachtendonk und Straelen sowie das Gasnetz in Krefeld. Insbesondere gewährt sie den diskriminierungsfreien Netzzugang und die Netznutzung für Lieferanten und Netzkunden und ist verantwortlich für die Entwicklung, Steuerung und Betreuung sämtlicher Prozesse im regulierten Umfeld. Die gesetzlichen Pflichten zur Veröffentlichung netzbezogener Informationen werden von ihr wahrgenommen.

Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH ist Netzbetreiberin im Sinne des EnWG für das Elektrizitätsverteilnetz Krefeld / Straelen / Wachtendonk und das Gasverteilnetz in Krefeld. Die Elektrizitäts- und Gasverteilnetze in Krefeld hat die Netzgesellschaft von der Eigentümerin und Schwestergesellschaft SWK ENERGIE GmbH gepachtet. Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH ist Eigentümerin der Elektrizitätsverteilnetze in der Gemeinde Wachtendonk und der Stadt Straelen.

Zwischen der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH als Auftraggeberin und der SWK ENERGIE GmbH besteht ein Dienstleistungsvertrag, gemäß dem die SWK ENERGIE GmbH Dienstleistungen in der Organisationseinheit Kundenservice (Call-Billing) in den Sparten Strom und Gas erbringt.



Die SWK AG erbringt zentrale Management-, Service- und Steuerungsfunktionen für die Netzgesellschaft. Die Dienstleistungen umfassen die strategische Führung und Unternehmensentwicklung, Informationstechnologie und organisatorische Unterstützung, Rechnungswesen und Controlling, Materialwirtschaft, Personal- und Sozialwesen, Unternehmenskommunikation, Innenrevision, Rechtswesen, Arbeits- und Umweltschutz sowie allgemeine Dienste, wie das Gebäudemanagement, Post- und Kopierservice, Fahr- und Botendienste.

Mitarbeitende, die sowohl für den Netzbetreiber tätig sind als auch Tätigkeiten in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden wahrnehmen, dürfen wirtschaftlich sensible / relevante Informationen nicht für Zwecke dieser Bereiche verwenden, es sei denn, es liegt eine Einwilligung des betreffenden Netznutzers bzw. eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung vor.



3. Entflechtung der Netzgesellschaft

Auf Basis europäischer Vorgaben enthält das EnWG-Regelungen zur Entflechtung für vertikal integrierte Unternehmen. Die Entflechtung gewährleistet die Trennung des natürlichen Monopols Netzgeschäft von den im Wettbewerb agierenden Tätigkeiten des Vertriebs und der Erzeugung in den Sparten Strom und Gas. Die Vorschriften unterteilen sich in rechtliche, operationelle, informatorische und buchhalterische Entflechtung.

3.1. Rechtliche Entflechtung

Die rechtliche Entflechtung ist durch die Bündelung sämtlicher Netzbetreibertätigkeiten in der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH, einer rechtlich eigenständigen Gesellschaft, sichergestellt. Tätigkeiten in den Bereichen Vertrieb und Erzeugung in den Sparten Strom und Gas finden in der Netzgesellschaft nicht statt.

3.2. Operationelle Entflechtung

Die Vorgaben zur operationellen Entflechtung sind erfüllt. Keiner der Letztentscheider der Netzgesellschaft übt eine Doppelfunktion in einem wettbewerblichen Umfeld des vertikal intetrifft auf Unternehmens aus. Dies alle Führungsebenen NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH zu. Es entstehen keine Interessenskonflikte. Die Geschäftsordnung der Netzgesellschaft regelt u. a. das Weisungsrecht der Muttergesellschaft und untersagt beispielsweise Weisungen zum laufenden Netzbetrieb ebenso wie Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen. Die Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte erfolgt ebenfalls durch die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH. Unterstützend wird die Entflechtung im Außenauftritt durch eine eigene Wortbildmarke, eine eigene Anschrift und eigene Servicenummern stärker ausgeprägt.

3.3. Informatorische Entflechtung

Um die informatorische Entflechtung sicherzustellen, sind die IT-Systeme des SWK-Konzerns in den relevanten Bereichen nach Mandanten getrennt (siehe auch Kapitel 5.6.). Zudem besteht eine räumliche Trennung der Mitarbeitenden der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH durch einen eigenen Standort an der St. Töniser Straße 126.



Mitarbeitende, die Shared Services für die Netzgesellschaft erbringen, werden gemäß der Verfahrensanweisung zum Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung von Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung angewiesen.

3.4. Buchhalterische Entflechtung

Die buchhalterische Entflechtung ist in der Folge der rechtlichen Entflechtung sichergestellt, da die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH als eigene Gesellschaft über eine selbstständige Kontenführung verfügt. Die buchhalterische Entflechtung zwischen dem Netzbetrieb und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme ist ebenfalls sichergestellt.



4. Netzgebiet der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH

Das Netzgebiet der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH in der Sparte Strom erstreckt sich über die Städte Krefeld und Straelen sowie die Gemeinde Wachtendonk (ca. 170.000 Kunden). Die geographische Fläche beträgt rund 260 km² bei rund 253.000 Einwohnern. Der Strom wird über ein Hochspannungsnetz von ca. 65 km, ein Mittelspannungsnetz von ca. 1.000 km, ein Niederspannungsnetz von ca. 3.200 km und rund 1.100 Ortsnetzstationen verteilt.

Das Netzgebiet in der Sparte Gas (ca. 48.000 Kunden) umfasst ca. 95 km Hochdrucknetz, ca. 970 km Mitteldrucknetz, fünf Übernahmestationen und 47 Bezirksreglerstationen.



5. Gleichbehandlungsprogramm der SWK AG

Das Gleichbehandlungsprogramm der SWK-Gruppe wurde durch einen Vorstandsbeschluss in Kraft gesetzt und ist somit verbindlich für alle Mitarbeitenden der SWK AG sowie der mit dieser im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen. Das Gleichbehandlungsprogramm ist als Verfahrensanweisung abgefasst, im Intranet der SWK-Gruppe veröffentlicht und somit allen Mitarbeitenden jederzeit zugänglich. Das Gleichbehandlungsprogramm ist in unveränderter Form weiterhin gültig, kleinere Anpassungen wie beispielsweise organisatorische Änderungen werden laufend eingepflegt. Verstöße der Mitarbeitenden gegen die in der Verfahrensanweisung festgelegten Pflichten stellen eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dar und können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms ist Aufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten. Die Innenrevision wird in die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms eingebunden.

5.1. Verstöße und Beschwerden

Im Berichtszeitraum erhielt der Gleichbehandlungsbeauftragte keinerlei Unbundling-Beschwerden bzw. Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundling-Vorgaben. Entsprechend waren keine Sanktionen erforderlich.

5.2. Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbericht 2022 der SWK AG wurde der Bundesnetzagentur im März 2023 gemäß § 7a Abs. 5 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Der fristgerechte Eingang des Berichtes wurde von der Bundesnetzagentur bestätigt. Es wurden keine Nachfragen gestellt.

Der aktuelle Gleichbehandlungsbericht der SWK AG ist auf <u>www.ngn-mbh.de</u> unter "Über uns >> Gleichbehandlungsbericht" verfügbar.



5.3. Marktraumumstellung

Aufgrund der langfristig rückläufigen Produktion von deutschem und niederländischem L-Gas werden die bislang mit L-Gas versorgten Netzgebiete sukzessive auf H-Gas umgestellt. Die Umstellung ist Bestandteil des Netzentwicklungsplans (NEP). Der aktuelle Entwurf des NEP sieht für das Gasnetzgebiet der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH in Krefeld weiterhin eine Umstellung von L- auf H-Gas für das Jahr 2028 vor. Im Rahmen des Projektes wurde im Jahr 2023 eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt, die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH in rechtlichen Fragen und bei den Ausschreibungen inkl. Vergaben zu unterstützen. Das betrifft die Fachlose Technisches Projektmanagement, Erhebung und Anpassung sowie Qualitätssicherung. Im Januar 2024 finden die ersten Bietergespräche statt, wobei die Vergabe aller Lose für Mitte 2024 geplant ist.

5.4. Netzentgeltkalkulation

Mit Datum vom 15. Oktober 2022 hat die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH fristgerecht die vorläufigen Preisblätter für die Netznutzung, gültig ab dem 01. Januar 2023, auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Die Erlösobergrenze Strom wurde für das Netzgebiet der Konzessionen Krefeld, Straelen und Wachtendonk auf Basis des Bescheides der Bundesnetzagentur für die 3. Regulierungsperiode unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen gemäß StromNEV, ARegV und des Hinweispapiers der Bundesnetzagentur für Verteilnetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2023 berechnet. Neben der Erlösobergrenze stellen die Mengen- und Leistungsdaten der aktuellen Wirtschaftsplanung für das Jahr 2023 die Basis der Entgeltkalkulation dar. Grundlage für die Ermittlung der Netzentgelte Gas 2023 für das Konzessionsgebiet Krefeld bilden die Erlösobergrenze, die auf Basis des Ausgangsniveaus nach § 6 ARegV für die 4. Regulierungsperiode gemäß einvernehmlicher Einigung mit der Landesregulierungskammer NRW von Dezember 2021, angepasst um die aktuellen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, ermittelt wurde, sowie die Mengen- und Leistungsdaten der aktuellen Wirtschaftsplanung für das Jahr 2023.

Die ab 01. Januar 2023 gültigen Stromnetzentgelte wurden gegenüber der vorläufigen Veröffentlichung nicht angepasst und gelten unverändert. Bei den Gasnetzentgelten fand hingegen, auf Grund der stark gestiegenen vorgelagerten Netzkosten, noch einmal eine Anpassung der Entgelte zum 01. Januar 2023 statt.



5.5. Der grundzuständige Messstellenbetreiber

Bis zum Jahresende wurden im Netzgebiet 117.671 moderne Messeinrichtungen (mME) und 2.449 intelligente Messsysteme (iMS) eingebaut.

Die Verpflichtung für den Einbau moderner Messeinrichtungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) startete bereits im Juli 2017 und wird bis 2032 abgeschlossen sein.

Bei den iMS startete die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH mit dem Einbau im Oktober 2020. In der Zwischenzeit wurde die Einbauverpflichtung durch das BSI zurückgenommen. Dennoch hat die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH ihren Rollout fortgesetzt. Die Entscheidung wurde getroffen vor dem Hintergrund, dass die gesetzliche Vorgabe, bis 2030 alle relevanten Zähler umzurüsten, weiterhin Bestand hat. Zudem sollte die Zeit genutzt werden, die einmal eingeführten Prozesse für Bezugskunden massentauglich zu machen und sich auf die zukünftige Erweiterung auf Einspeiser und steuerbare Verbrauchseinrichtung (STeuVE) IT-technisch vorzubereiten. Dies erwies sich als sehr sinnvoll, denn das schon seit November 2022 in Überarbeitung befindliche Messstellenbetriebsgesetz wurde Ende 2023 verabschiedet. Darin enthalten ist der schon im Vorjahr diskutierte agile Rollout zur Beschleunigung des Einbaus. Das Zieljahr 2030 blieb dabei bestehen. Es wurde zudem ein neues Zwischenziel eingeführt, das bis Ende 2025 den Umbau von 20 % der umzubauenden Messungen vorgibt. Anders als bisher werden für die Quote nicht nur Bezugskunden > 6.000 kWh im 3-Jahresmittel zu Grunde gelegt, sondern auch alle Einspeiser ab 7 kWp sowie STeuVE auf Basis der neu gefassten und mittlerweile verabschiedeten Verordnung zum § 14a EnWG (Ladesäulen, Wärmepumpen, Speicher ab 4,2 kW). Aufgrund der Vielzahl an neu angemeldeten Einspeisern und STeuVE verändert sich auch die Grundgesamtheit aller iMS und damit die Anzahl, die erforderlich ist, um die 20 % bis Ende 2025 zu erreichen. Die genaue Anzahl an Messungen muss demnach laufend auf Basis von Hochrechnungen angepasst werden. Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH baut aktuell weiterhin iMS in Bezugsanlagen ein und bindet in den Fällen, in denen bereits ein iMS verfügbar ist, auch die Einspeiseseite mit ein. Weitere Einbauten bei Anlagen, die Bezug, Einspeisung und STeuVE aufweisen (agiler Rollout), werden voraussichtlich im Jahr 2024 noch nicht umgesetzt, weil noch Softwareanpassungen vorgenommen werden müssen. Verpflichtend ist der Einbau von Steuerboxen und damit die Steuerung von SteuVE erst ab 2025. Das Ziel ist es, alle Softwareanpassungen bis dahin abgeschlossen zu haben und mit dem Rollout auch für SteuVE und Einspeiser wie geplant im Jahr 2025 zu starten.



5.6. IT-Sicherheit

Bei der SWK AG werden für Netz und Vertrieb zwei getrennte IS-U Systeme mit separaten Berechtigungskonzepten eingesetzt. Die Angemessenheit und Wirksamkeit von unterschiedlichen Berechtigungsvergaben in den Systemen sind damit bereits im Grundsatz gewährleistet. Die Verfahrensanweisung "IT-Sicherheit und Datenschutz" gibt einen verbindlichen Handlungsrahmen, der sicherstellt, dass

- die Vollständigkeit und Korrektheit der Daten gewährleistet werden,
- die unberechtigte Weitergabe von Daten verhindert wird,
- Handlungsempfehlungen und Richtlinien zum Schutz vor Diebstahl, Verlust und Manipulation von Unternehmensdaten beachtet werden,
- die Anforderungen an die Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verfahren der Informationsverarbeitung erfüllt werden.

Dies trägt dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung wirtschaftlich sensibler Daten unterbunden wird.

5.7.IT-Sicherheitssystem für kritische Infrastrukturen

Im September 2023 hat die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH erfolgreich das Re-Zertifizierungsaudit des Informations-Sicherheits-Management-Systems (ISMS) nach ISO 27001 und den Vorgaben des IT-Sicherheitskatalogs der BNetzA durchgeführt. Die grundsätzlichen Ziele der Informationssicherheit "Vertraulichkeit", "Integrität" und "Verfügbarkeit" wurden im Geltungsbereich des ISMS erreicht. Dabei wurde ein Informationssicherheitsniveau angestrebt, das hohe Anforderungen an die Verfügbarkeit stellt. Für zeitkritische Vorgänge werden im Allgemeinen nur kurze Ausfallzeiten toleriert. Die kritischen Prozesse standen uneingeschränkt zur Verfügung. Gleichzeitig wurde die Unversehrtheit und Vertraulichkeit von verarbeiteten Informationen gewährleistet und Fehler in diesen Daten vermieden. Sämtliche Maßnahmen wurden nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit in sinnvollem Bezug zu den Schutzzielen durchgeführt.



Dazu beigetragen haben die Aktualisierung des Sicherheitskonzeptes im Leitsystem, eine neue Zutrittsregelung zu den Gebäuden auf dem Gelände am Standort St. Töniser Straße und die Einführung eines Anwendungsbereiches, in dem die gleichen Vorgaben und Maßnahmen aus der Norm gelten. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs nach IT-Sicherheitskatalog auf die Wasser und Fernwärme-Leitsysteme befindet sich in Vorbereitung.

5.8. Kommunale Wärmeleitplanung

Im Jahr 2023 wurden auf Bundesebene wegweisende Gesetze zur künftigen Wärmeversorgung und der damit verbundenen Infrastruktur geschaffen. So wurde im September 2023 das Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie im November 2023 das "Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze" (Wärmeplanungsgesetz, WPG) verabschiedet. Das Wärmeplanungsgesetz sieht dabei eine Pflicht zur Wärmeplanung auf kommunaler Ebene vor. Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH hat mit der Stadt Krefeld ein Projekt gegründet, um die Anforderungen für Krefeld umzusetzen. Zentraler Aspekt nach der Durchführung einer Eignungsprüfung, einer Bestandsanalyse und einer Potenzialanalyse ist schließlich ein Zielszenario zu entwickeln und abschließend das Stadtgebiet in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete einzuteilen.

Dazu wurden im Jahr 2023 erste interne Vorarbeiten durchgeführt. Diese konzentrierten sich insbesondere auf die Erarbeitung eines Zukunftsgebietes Fernwärme, in dem perspektivisch ein Ausbau des Fernwärmenetzes unter Berücksichtigung eines Ausbaus der Erzeugungskapazitäten geplant wird. Dieses Zukunftsgebiet Fernwärme wurde unter Berücksichtigung erzeugungs-, vertriebs- und netzseitiger Aspekte erarbeitet.

5.9. Prozessprüfung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Jahr 2023 gemeinsam mit der Innenrevision der SWK AG die Social-Media-Nutzung im Konzern geprüft.

Mit der verstärkten Nutzung der Social-Media-Plattformen im SWK-Konzern ist insbesondere im Rahmen der Internetpräsenz der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH und der SWK ENERGIE GMBH darauf zu achten, dass es zu keiner Vermischung / Verwechslung zwischen den über die verschiedenen Kanäle zur Verfügung gestellten Informationen kommt.

Die Prüfung zeigte, dass das Gleichbehandlungsprogramm eingehalten wird und es zu keiner Verwechslung zwischen Vertriebs- und Netzgesellschaft kommt.



5.10. Ladesäulen

Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH ist weder Eigentümerin von Ladepunkten für Elektromobile noch werden Ladepunkte entwickelt, verwaltet oder betrieben.

5.11. Netzdienliche Speicheranlagen

Netzdienliche Speicheranlagen werden von der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH weder betrieben noch befinden sich solche in ihrem Eigentum.

5.12. Wasserstoffinfrastruktur

Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH betreibt keine Wasserstoffinfrastruktur und es befindet sich auch keine in ihrem Eigentum.

5.13. PV-Anlagen

Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH ist weder Eigentümerin von PV-Anlagen noch werden PV-Anlagen entwickelt, verwaltet oder betrieben.



6. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte agiert in seiner Tätigkeit eigenverantwortlich und unabhängig. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.

Hierzu haben die Mitarbeitenden insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu gewähren.

6.1. Kommunikation

Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht sowohl den Führungskräften als auch den Mitarbeitenden des vertikal integrierten Unternehmens als Ansprechpartner beratend zur Verfügung. Er besitzt ein Vortragsrecht bei den Vorständen und Geschäftsführungen der Gesellschaften, welches er regelmäßig und anlassbezogen wahrnimmt.

6.2. Schulungen im Konzern

Der Gleichbehandlungsbeauftragte führt bei Bedarf Schulungen zum Thema Gleichbehandlung durch. Die Organisationseinheitsleiter sind verpflichtet, die Einhaltung und Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere, den Schulungs- und Informationsbedarf in ihrem Verantwortungsbereich zu ermitteln und zu veranlassen sowie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu überwachen.

6.3. Schulung und Weiterbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt regelmäßig an Veranstaltungen des BDEW zum Thema Gleichbehandlung teil. Darüber hinaus steht er anlassbezogen im Austausch mit Gleichbehandlungsbeauftragten anderer Energieversorgungsunternehmen.